

# BRANDSCHUTZORDNUNG

CENTRE DE CONGRÈS MONTREUX SA – 2026



## ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

---

Diese Brandschutzordnung legt die im 2M2C geltenden Brandschutzvorschriften fest.

Sie gilt für alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, einschließlich während Auf-, Abbau, Betriebs-, Wartungs- und technischen Interventionsphasen.

Sie ergänzt:

- Die schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen / AEAI)
- Die Anforderungen und Auflagen der ECA Vaud
- Das für das Gebäude genehmigte Brandschutzkonzept

Im Falle von Widersprüchen gilt jeweils die strengere Bestimmung.

## ALLGEMEINE BRANDSCHUTZGRUNDSÄTZE

---

Es ist strengstens untersagt, Brandschutzeinrichtungen zu verändern, außer Betrieb zu setzen, zu verdecken oder zu behindern. Dies betrifft insbesondere Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Feuerlöscher, Wandhydranten, Steigleitungen, Feuerwehrschränke, Sicherheitsbeleuchtung und Notausgänge.

Insbesondere ist es untersagt:

- Gegenstände an Sprinklerleitungen zu befestigen oder aufzuhängen;
- Brandmelder abzudecken oder zu verdecken;
- Elemente weniger als 50 cm unter technischen Installationen oder Sprinklern anzubringen;
- Die vorgeschriebene Breite von Fluchtwegen zu reduzieren;
- Material in Treppenhäusern oder Fluchtwegen zu installieren;
- Technische Einrichtungen mit Brandschutzfunktion außer Betrieb zu setzen.

Alle Brandschutzeinrichtungen müssen jederzeit sichtbar und zugänglich bleiben.

Den Anweisungen des Personals des 2M2C ist unverzüglich Folge zu leisten.

## BRANDSCHUTZPRÄVENTION – LAGERUNG UND SAUBERKEIT

---

Es ist untersagt, in Hallen, Ständen, Foyers oder Fluchtwegen brennbare Materialien zu lagern, die nicht unmittelbar für den Betrieb erforderlich sind, insbesondere:

- Leere Kartons;

- Paletten;
- Kunststofffolien und Verpackungsmaterial;
- Schutzhüllen;
- Gebrauchte Teppiche;
- Brennbare Abfälle.

Diese Materialien sind regelmäßig zu entfernen, ausschließlich in den vom 2M2C bezeichneten Bereichen zu lagern und vor Öffnung für das Publikum vollständig zu beseitigen.

Verpackungsmaterial darf für Besucher weder sichtbar noch zugänglich sein.

## **MATERIALIEN, DEKORATIONEN UND TEMPORÄRE BAUTEN**

---

### **ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DAS BRANDVERHALTEN**

---

Alle für Stände, Dekorationen, Vorhänge, textile Bekleidungen, Paneele, dekorative Schriftzüge, Verkleidungen, szenografische Elemente, Wandbekleidungen oder temporäre Decken verwendeten Materialien müssen den geltenden schweizerischen Anforderungen an das Brandverhalten entsprechen.

Sie müssen mindestens entsprechen:

- der Klassifizierung EN 13501-1: B-s1,d0,
- oder
- einer von der AEAI anerkannten gleichwertigen Klassifizierung, mindestens RF2 (geringer Beitrag zum Brand).

Gemäß AEAI-Richtlinie 13-15 «Baustoffe und Bauteile» entspricht die europäische Klassifizierung B-s2,d0 einem Material der Kategorie RF2, das für öffentlich zugängliche Räume zulässig ist.

Materialien, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind unzulässig.

### **ZERTIFIKATE UND GÜLTIGKEIT DER KLASSIFIZIERUNGEN**

---

Für jedes Material mit Anforderungen an das Brandverhalten ist ein gültiges Zertifikat oder ein Prüfbericht eines akkreditierten Prüflabors gemäß den geltenden europäischen oder schweizerischen Normen vorzulegen.

Das Dokument muss eindeutig ausweisen:

- die angewendete Prüfnorm;
- die erreichte Klassifizierung;

- die genaue Bezeichnung des geprüften Produkts;
- die Verwendungs- und Anwendungsbedingungen;
- die Gültigkeitsdauer des Zertifikats.

Herstellereklärungen, kommerzielle Bestätigungen oder technische Datenblätter ohne offiziellen Prüfbericht sind nicht ausreichend.

Die Zertifikate sind dem 2M2C oder den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Liegt kein gültiges Zertifikat vor, ist das Dokument unvollständig oder bestehen Zweifel an dessen Echtheit, gilt das Material als nicht konform und darf nicht installiert werden.

#### BRANDSCHUTZBEHANDLUNGEN

---

Vor Ort aufgebrachte Brandschutzbehandlungen sind nur zulässig:

- wenn sie durch eine gültige Zertifizierung belegt sind;
- wenn die Behandlung exakt dem geprüften Produkt entspricht;
- wenn eine vollständige technische Dokumentation vorliegt.

Eine Behandlung ohne ordnungsgemäßen technischen Nachweis führt zum Verbot des betreffenden Materials.

#### TEMPORÄRE BAUTEN UND BESONDERE VOLUMEN

---

Jede temporäre Konstruktion:

- mit einer Höhe von mehr als 2,30 m;
- die ein geschlossenes oder halbgeschlossenes Volumen bildet;
- die die Evakuationsströme beeinflussen kann;
- oder die Auswirkungen auf Rauchabzugsanlagen haben kann;
- bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des 2M2C.

Unter technischen Decken, Rauchabzugsanlagen und Sprinklerleitungen ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten.

Es ist strikt untersagt:

- Elemente an feuerwiderstandsfähigen mobilen Trennwänden zu befestigen;
- Rauchabzugsöffnungen zu behindern;
- Brandabschnittsbildungen zu verändern.

## ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

---

Das 2M2C behält sich das Recht vor:

- zusätzliche Unterlagen anzufordern;
- weitergehende Überprüfungen durchzuführen;
- Materialien oder Dekorationselemente, die als nicht konform oder als risikobehaftet eingestuft werden, zu untersagen.

Die Kosten für Maßnahmen zur Herstellung der Konformität oder für die Entfernung von Materialien trägt der Veranstalter.

## AUSGESTELLTE MASCHINEN UND ANLAGEN

---

Ausgestellte Maschinen und Anlagen dürfen keine Gefahr für das Publikum darstellen.

Insbesondere gilt:

- Zugängliche Oberflächen dürfen 45 °C nicht überschreiten;
- Es dürfen keine Funken, Flammen oder Projektionen entstehen;
- Die Anlagen müssen standsicher und ausreichend gesichert sein.

Das Einbringen von Verbrennungsmotoren ist ohne schriftliche Genehmigung untersagt.

## OFFENE FLAMMEN UND ZÜNDQUELLEN

---

Im Gebäudeinneren sind strengstens untersagt:

- Offene Flammen, Kerzen und Kochgeräte;
- Pyrotechnische Effekte;
- Verbrennungseinrichtungen;
- Rauch- oder Nebel effekte mit Verbrennung;
- Brennbare Flüssigkeiten oder Feststoffe;
- Butan- oder Propangas sowie entsprechende Gasflaschen;
- Mobile Heizgeräte.

Im Veranstaltungsbetrieb werden keine Ausnahmen gewährt.

Anträge für besondere Bühneneffekte mit möglichem Einfluss auf den Brandschutz unterliegen einer spezifischen Prüfung und gegebenenfalls der Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

## GASTRONOMISCHE EINRICHTUNGEN

---

### GRUNDSATZ

---

Sämtliche gastronomischen Einrichtungen sind vorgängig beim 2M2C anzumelden und bedürfen einer Genehmigung. Die Bewilligung hängt von der Art des Geräts, der Energiequelle und dem Standort ab.

### INSTALLATIONEN IM GEBÄUDEINNEREN

---

Im Gebäudeinneren sind ausschließlich zulässig:

- Die fest installierten Küchen des Gebäudes;
- Angemeldete und genehmigte elektrische Kochgeräte.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Einhaltung der geltenden elektrotechnischen Vorschriften;
- Keine hintereinandergeschalteten Mehrfachsteckdosen;
- Schutz der Kabel gegen Beschädigung oder Stolpergefahr;
- Vorherige Angabe der elektrischen Leistung;
- Ständige Aufsicht während des Betriebs;
- Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien.

Im Gebäudeinneren sind strengstens untersagt:

- Gasbetriebene Geräte (Butan oder Propan);
- Gasflaschen, leer oder gefüllt;
- Verbrennungsgeräte (Holz, Kohle, Briketts);
- Gasfritteusen, Gasgrills, Barbecues, Drehspieß Geräte oder Gas-Kebabgeräte.

### INSTALLATIONEN IM AUSSENBEREICH

---

Im Außenbereich des Gebäudes, insbesondere auf Terrassen oder vom 2M2C genehmigten Flächen, kann die Verwendung gasbetriebener Geräte (Butan oder Propan) nach schriftlicher Genehmigung gestattet werden.

Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Maximal vier Gasflaschen à 13 kg pro Stand;
- Gasflaschen müssen aufrecht gesichert und gegen Umkippen geschützt sein;
- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gasflaschen;

- Vorhandensein eines geeigneten Feuerlöschers und einer Löschdecke;
- Schläuche müssen normkonform und in einwandfreiem Zustand sein;
- Ständige Beaufsichtigung;
- Keine Reservegasflaschen im Gebäudeinneren.

## **ARBEITEN UND SCHWEISSERLAUBNIS**

---

Arbeiten, bei denen Flammen, Funken oder Hitze entstehen können (Schweißen, Schleifen, thermisches Schneiden usw.), erfordern eine vorgängige Schweißerlaubnis des technischen Dienstes des 2M2C.

Diese kann besondere Schutzmaßnahmen sowie eine zeitlich begrenzte und dokumentierte Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen beinhalten.

## **AUSSTELLUNG VON FAHRZEUGEN**

---

Die Ausstellung von Fahrzeugen bedarf einer vorgängigen Genehmigung.

Mindestanforderungen:

- Kraftstofftank auf maximal ein Viertel der Kapazität begrenzt;
- Batterie abgeklemmt oder Hauptschalter aktiviert;
- Motorstart untersagt;
- Laden untersagt;
- Geeigneter Bodenschutz;
- Einhaltung der zulässigen Bodenbelastung.
- Fahrzeuge mit LPG- oder CNG-Tanks sind im Gebäude untersagt.

## **FLUCHTWEGE UND PERSONENZAHLEN**

---

Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht als Lagerfläche genutzt werden.

Die maximal zulässigen Personenzahlen pro Raum gemäß Tabellen A und B sind verbindlich einzuhalten.

Jede Konfigurationsänderung oder das Schließen mobiler Trennwände mit Auswirkungen auf die Rauchableitung führt zur Anwendung der entsprechenden reduzierten Personenzahl.

**TABELLE A – HAUPTBEREICHE NACH GEBÄUDE**

Gebäude	Etagen	Bereich	Max. Belegung	Rauchabzug
A	1–2	DUPLEX	700	Ja
A	3	MILES DAVIS HALL & FOYER	2'500	Ja
A	4	AGORA	600	Ja
B	1–2	ESPACE HENRI NESTLÉ	300 (Erhöhung in Prüfung)	Nein
B	3	SALLES HENRI NESTLÉ	400	Ja
B	4	QUINCY JONES HALL	1'500	Ja
B	5–6–7–8	AUDITORIUM STRAVINSKI & FOYERS	2'516	Ja

**TABELLE B – DETAIL DER PERSONENZAHLEN NACH UNTERBEREICHEN UND KONFIGURATIONEN**

Gebäude	Etagen	Bereich	Max. Belegung	Rauchabzug
A	3	MILES DAVIS HALL	1'140	Ja
A	3	MILES DAVIS FOYER (Säle MD 1 und 3 geöffnet)	1'360	Ja
A	3	MILES DAVIS FOYER (Säle MD 1 und 3 geschlossen)	300	Nein (Rauchabzug automatisch außer Betrieb, wenn die mobilen Trennwände geschlossen sind)
A	4	AGORA 5	300	Nein (Rauchabzug automatisch außer Betrieb, wenn die mobilen Trennwände geschlossen sind)
A	4	AGORA 1–4	50 Pro Saal / max. 200	Nein (Rauchabzug automatisch außer Betrieb, wenn die mobilen Trennwände geschlossen sind)
B	3	MODULARE SÄLE HENRI NESTLÉ 1–7	50 Pro Saal / max. 300	Nein (Rauchabzug automatisch außer Betrieb, wenn die mobilen Trennwände geschlossen sind)
B	3	FOYER SALLES HENRI NESTLÉ (Saal 7 geöffnet)	400	Ja
B	3	FOYER SALLES HENRI NESTLÉ (Saal 7 geschlossen)	300	Nein (Rauchabzug automatisch außer Betrieb, wenn die mobilen Trennwände geschlossen sind)

## EVAKUATIONSORGANISATION

---

Im Falle eines Brandalarms:

- Sind die Evakuationsanweisungen unverzüglich zu befolgen;
- Sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen;
- Dürfen Aufzüge nicht verwendet werden;
- Dürfen keine persönlichen Gegenstände zurückgeholt werden;
- Haben Anweisungen des 2M2C-Personals und der Rettungsdienste Vorrang.

Das 2M2C übernimmt die technische Alarmbearbeitung und die Koordination mit den Rettungsdiensten.

Der Veranstalter (vertraglicher Mieter) ist für die Sicherheit seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat sein Personal, seine Dienstleister und Aussteller über die geltenden Verfahren zu informieren, Evakuationsverantwortliche zu bestimmen und die Besucher zu betreuen.

Die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität obliegt dem Veranstalter in Abstimmung mit dem 2M2C.

## TEMPORÄRE AUSSERBETRIEBSETZUNG

---

Jede temporäre Außerbetriebsetzung eines Brandmelders oder einer Brandschutzeinrichtung bedarf einer formellen Genehmigung, ist zeitlich zu begrenzen und im Brandschutzregister zu dokumentieren.

Das 2M2C ist ausschließlich befugt, solche Außerbetriebsetzungen zu genehmigen oder aufzuheben.

## KONTROLLEN UND SANKTIONEN

---

Das 2M2C ist berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

Bei Nichteinhaltung kann das 2M2C die sofortige Behebung verlangen, betreffendes Material entfernen lassen, die Tätigkeit aussetzen oder die Veranstaltung im Falle einer erheblichen Gefahr abbrechen.

Die Kosten für notwendige Maßnahmen gehen zulasten der verantwortlichen Partei.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

Diese Brandschutzordnung stellt die verbindliche Grundlage für den Brandschutz im 2M2C dar.

Änderungen werden offiziell kommuniziert und treten zum angegebenen Datum in Kraft.